

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.360/4-4/88

1010 Wien, den 13. April 1988
 Stubenring 1
 Tel. 7500 Telex 111145 oder 111780
 DVR: 0017001

An das
 Präsidium des Nationalrates
in WIEN

Auskunft:
 Scheer
 Durchwahl: 6249

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
 das Zivildienstgesetz geändert wird
 (Zivildienstgesetz-Novelle 1988)

Zl.	23. GE/9
Datum:	14. APR. 1988
Vorab:	15. IV. 88 /hally

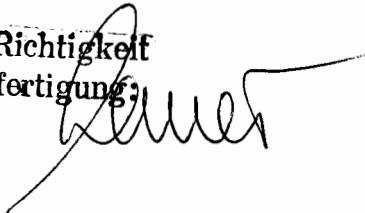
H. Klavarec

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehort sich als Beilage 25 Exemplare der ho. Stellungnahme, betr. den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert wird (Zivildienstgesetz-Novelle 1988), zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 10.360/4-4/88

1010 Wien, den 13. April 1988
Stubenring 1
Tel. 7500 Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001

An das
Bundesministerium für Inneres
in WIEN

Auskunft:
Scheer
Durchwahl: 6249

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Zivildienstgesetz geändert wird
(Zivildienstgesetz-Novelle 1988)

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt mit Bezug auf die do. Note vom 7. März 1988, Zl. 94.103/138-III/5/87 zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert wird (Zivildienstgesetz-Novelle 1988) wie folgt Stellung:

Zu Art. II, z. 2:

Nach ho. Ansicht zählt auch die Behindertenhilfe zu jenen Gebieten, auf denen Zivildienst geleistet werden kann bzw. in einem beachtlichen Ausmaß auch geleistet wird. Es sollte daher die vorgesehene Neufassung des § 3 Abs. 2 zum Anlaß genommen werden, auch diesen Bereich in die Aufzählung der für den Zivildienst in Betracht kommenden Einsatzgebiete aufzunehmen.

Zu Art. II, z. 31:

Gegen die in Abs. 2 vorgesehene Möglichkeit der Vertretung der Zivildienstleistenden durch die Organe der Arbeitnehmerschaft (Personalvertretung) bestehen grundsätzlich keine Einwände.

Da die Abgrenzung der organisatorischen Einheiten nach dem Zivildienstgesetz und dem Arbeitsverfassungsgesetz unterschiedlich ist, wird vorgeschlagen, auch bei der gegenständlichen Bestimmung dem Wort "Einrichtung" in Klammer den Begriff "Einsatzstelle" nachzustellen (analog § 37 c Abs. 6), um die Vertretung durch das jeweils zuständige Organ zu gewährleisten.

Weiters wird darauf hingewiesen, daß die Verwendung des Begriffes der "Mitvertretung" eine Interpretation dahingehend zuließe, daß die Vertretungsbefugnis des Betriebsrates nach dem Arbeitsverfassungsgesetz auch auf die Zivildienstleistenden ausgedehnt wird. Eine Klarstellung, daß die Vertretung durch den Betriebsrat im Rahmen der Bestimmungen des Zivildienstgesetzes erfolgen solle, wäre daher wünschenswert.

Zu den Erläuterungen zu § 37 b wird bemerkt, daß die im letzten Satz getroffene Feststellung, die Zivildienstleistenden hätten sich selbst zu vertreten, besser lauten sollte: "Sie haben wie diese ihre Interessen selbst zu vertreten."

Zu Art. II, Z. 32:

Die systematische Gliederung des Abs. 3 sollte in der Weise erfolgen, daß die normierten Mitwirkungsbefugnisse des Vertrauensmannes (Informationsrecht, Recht zur Stellungnahme bei Mitteilungen des Rechtsträgers nach § 39 Abs. 1 Z 1) klarer von den Bestimmungen über die persönliche Stellung des Vertrauensmannes (Freizeitgewährung, Benachteiligungsverbot, Weisungsfreiheit) getrennt und je nach inhaltlichem Zusammenhang zusammengefaßt werden.

Die in Abs. 6 normierte Einschränkung des Zusammenarbeitsgebots auf jene Interessen, die sowohl Arbeitnehmer als auch Zivildienstleistende betreffen, könnte im Hinblick auf die mögliche unterschiedliche Interessenslage wie folgt formuliert werden: "...soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die sowohl Arbeitnehmer (Dienstnehmer) als auch Zivildienstleistende betreffen."

Das Präsidium des Nationalrates wurde im Sinne der Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-20/61 und vom 24. Mai 1967, Zl. 12.396-2/67 in Kenntnis gesetzt.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit
der Auskunft
